

M n

Sammelband 116



26.
Auff

(28)

Er. Königl. Majest. in Wohlen und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten hohen Befehl

In Dero Landen publicirtes

MANDAT

Anno 1703. den 29sten December/

Wegen

Dero gewesenen Obristen Canklers
und Geheimbden Rahts

**Wolff Dietrichen/ Grafen
von Reichlingen.**

Gedruckt im Jahr 1704.

To fixiss

1704

Das Mandat in Sachen
der Erben des verstorbenen
Herrn Johann Christian
von ...

in Sachen ...

MANDAT

aus dem Jahre 1704
an ...

Erlassung ...

von ...

Gegeben im Jahr 1704



Sist Land- und Reichs- wie auch fast al-
ler Orten aufer denselben kundig / was
massen Jhro Königl. Majestät in Pohl-
len/2c.2c. sich vor einiger Zeit gemüßiget ge-
funden/ Dero gewesenen Obristen Lang-
ler und geheimen Racht / Wolff Dietri-
chen/ Grafen von Reichlingen / in Arrest nehmen / und
auf Dero Berg- Bestung Königstein bringen zu lassen/
nachdem sie ihn vorhero zu solchen Dignitäten erhoben/
und mit besondern in ihn gesetzten Vertrauen und Zuver-
sicht zu seinen un- interessirten Diensten / mit unzehligen
Böhlthaten begnadet / da er im Gegentheil sich ganz
ungleich aufgeföhret / und grosse Malversationes auch Un-
treue verübet; Immassen sich denn hervorgethan: Wie be-
sagter Graff sich allerhand negromantischer Künste ge-
brauchet / expresse Leute deshalb unterhalten / auch sich
derselben gegen Sr. Königl. Majest. höchste Person selbst/
gefährlicher Weise / und andere / so er vor seine Feinde ge-
halten / zu bedienen / intentioniret gewesen / anbey auch Jhr.
Königl. Majest. die Regierung Dero Churfürstenthums
und Lande / unter dem Prætext einer anderwertigen Admi-
nistration, bey welcher er sich selbst gebrauchen lassen wol-
len / zu entziehen getrachtet; Dann fernereit sich unter-
standen / zum höchsten Mißbrauch Jhr. Königl. Majest.
Autorität / auch zu Dero mercklichen Schaden / unterschie-
dene Correspondenzen / Schreiben / Berichte / und andere
zu Dero absonderlichen Wissenschaft und eigenhändigen
Empfang gehaltene geheime Sachen zu hinterhalten und

zu unterschlagen: Nicht weniger die ihm zugekommenen
Vorträge/ entweder nicht mit gehöriger Treue/ Aufrich-
tigkeit und Vorstellung gethan/ oder selbige ganz und gar
liegen lassen/ und dadurch grosse Ungerechtigkeit aufgeü-
bet: Ferner/ die von Ihr. Königl. Majestät ihm/ auf sein
Verlangen/ zu gewissen Expeditionen aufgestellten Blan-
quette schädlich gemißbrauchet/ und auf viele derselben/
ohne Ihr. Königl. Majest. Vorwissen/ Sachen zu Dero
Nachtheil oder anderer Schaden extendiren lassen/ welches
alles desto ungehinderter zu vollbringen/ er D. Rittern/
als dessen Ausarbeitung/ Assistenz und Cooperation er sich
sonderlich zu bedienen gewust/ eine ganz ungewöhnliche
Instruction, wider alles Herkommen Sr. Kön. Maj. Col-
legiorum und Cansleyen/ auch anderer Bestellungen/ zur
Ausfertigung gebraucht/ vermöge welcher derselben von
niemanden anders/ als von ihm dem Grafen von Reich-
lingen dependiren/ auch Geschencke anzunehmen befugt
seyn sollen: Allermassen er nun durch alle dergleichen Pra-
ctiquen nichts anders/ als sich groß zu machen/ auch sein
eigen Interesse zu verstärken gesucht; Also hat er zu dessen
besserer Behauptung die Königl. Cassen allerseits mit seinen
Privat-Intraden vermenget/ und dieselben mit der größten
confusion administriret/ falsche Rechnungen führen/ und
selbige/ wider besseres Wissen und Gewissen/ endlich be-
stärken lassen/ Ihr. Königl. Maj. hingegen jederzeit eines
von ihm gethanen starcken Vorschusses versichert/ zu kei-
nem andern Ende/ als damit er die Disposition über die
Königl. Revenües behalten möge. Wie er denn Ih. Königl.
Majest und männiglich disfalls zublenden/ ein absonder-
lich

lich Contoir außershalb Landen aufzurichten vorgehabt/
um/ desto scheinbarer vorstellen zu können/ als ob er ander-
wärts sich Geldes/ zu Ihr. Königl. Maj. Bedürfnüß er-
holen müsse. Wobey er sich nicht entblödet/ Ihr. Königl.
Maj. vorzuschlagen/ daß sie nach seiner Rechnungs- Art
es in Zukunft in Dero Landen ebenfalls halten/ und diesel-
be einführen lassen solten. Er hat sich auch hiernächst ge-
wisser Hauteurs angemasset/ welche ein dabey geführtes
nachdenckliches Absehen allerdings an Tag legen/ indem
er sich nicht geschueet/ theils bey Ausfertigung einiger Be-
fehle/ Verordnungen/ oder anderer Expeditionen/ seinen
Nahmen an diejenige Stelle/ wo Ihr. Königl. Maj. sonst
dergleichen Unterschrift zu thun pflegen/ zu schreiben/
theils auf eine gewisse/ unter Dero höchsten Nahmen aus-
geprägte Münze das Dannebroeger Ordens- Band und
Kreuz zu setzen/ theils auch über das von der Kayf. Maj.
ihme verliehene Gräfliche Wappen einen Fürsten- Hut
aufzusetzen. Insonderheit aber hat er sich unternommen/
eine Genealogie verfertigen zu lassen/ vermittelst welcher er
seine Ahnen und Vorfahren aus dem Wittekindschen
Stamm und Sächsischen Hause entsprossen zu seyn erwei-
sen lassen wollen/ welches doch an sich selbst/ vermöge be-
kannter Historien/ ein offenbahres Falsum.

Bei Aufmünzung der rohten Sechßer/ von welchen
Ihr. Königl. Maj. wiewohl auf seine Vorstellung/ nur
ein gewiß Quantum zu münzen verwilliget/ ist dasselbe wi-
der Dero Wissen und Willen biß an sechs Tonnen Goldes
gesteigert worden.

Nicht minder liegt am Tage/ was vor Alienationes
groß

grosser Stücken Landes/ ja Provincien/ oder derer Jurium, theils würcklich vollzogen/ theils noch weiter von ihm intendiret worden/ ben welchen allen sich grosse Malversationes, auch capitale Verbrechen erwiesen. Indem etlichen das Votum und Session in Imperio, zu grossen Nachtheil Ithro Königl. Maj. und Dero Chursf. Staats/ zugestanden/ und dazu cooperiret/ etlichen ganzr Provincien und Stücken Landes/ theils mit abdication aller Jurium, theils nur Pfandschaffts-Weise/ und antichretice, theils auff schädliche Wiederkäuffe/ übergeben und abgetreten werden sollen/ etliche auch würcklich/ ohne consideration ihrer Würde und Wichtigkeit/ um ein geringes pretium, etliche Aemter/ Güter und andere Revenües gar mit nachtheiligen conditionen/ oder vor illiquide Vorschüsse/ an ihn/ den Grafen selbst/ verkaufft/ und von ihm sich zugeeignet worden; durch welche Alienationes allerseits er grosse Summen Geldes profitiret/ sich aber damit nicht vergnügt/ sondern noch mehrere dergleichen Landes-Verkauffungen bis auf vier Millionen auff's Tapet gebracht hat.

Das Ihrer Königlichen Majestät und Dero Chur. Fürstenthum und Landen allein zustehende Jus belli & pacis hat er zu schwächen sich gleichfalls unterstanden/ hierüber einen simulirten schädlichen Umschlag über ein Stück Landes/ zu Königlicher Majestät Präjudiz getroffen/ auch sonst die Verfassung des Landes turbiret/ und an dem Königlichen Stadthalter im Chur-Fürstenthum Sachsen/ dem Fürsten von Fürstenberg/ sich durch verbotene Mittel vergriffen.

Nebst andern Falsis kömmt auch vor/ daß er eines aufwärtigen Ministri Hand nachmachen/ und in dessen Nahmen falsche Dinge schreiben/ auch solche nachgehends bekannt werden lassen.

Es

Es weisen ferner die durch ihn ausgefertigten vielen Rescripta und andere Resolutiones seine böse Anschläge und vorgehabtes schädliche Absehen/welche seine übele Conduite, und das von ihm geführte untreue Ministerium desto mehr bestärcken/denn nachdem er seine meiste Zeit auf verbothene Künste/Deliciöses Leben und andere Zeit-Verderbende Verrichtungen/geleget/darneben auch sich groß und reich zu machen/sein etziger Vorsatz gewesen/So seynd Ihrer Königl. Majestät Affaires dadurch vielfältig versäumet/Dero Interesse an unterschiedenen fremden Höfen nicht beobachtet/importante Staats- und Geld-Sachen seinem Bruder/dem gewesenen Ober-Salckenmeister/und der Frey-Frau von Rechenberg anvertrauet/wichtige Concepte durch fremde Personen gemacht worden/dererselben er die wenigsten revidiret/und die Extension auf die von Ihrer Königl. Majestät erhaltene Blanquete verrichten lassen.

Da er nun durch dergleichen Proceduren/so wol für sich/als ermelbten seinen Bruder ein grosses Geld gewonnen; So hat er hingegen ohne Geld wenig/vor Geld aber desto ungerechtere Sachen expediret.

In Justiz- und Policy-Sachen hat er durch Ertheilung/ Abolitionen/ Morationen/ Monopoliën/ Privilegiën/ Protectionen/ Promotionen/welche meistentheils absque prævia causæ cognitione, bloß um Geld davon zu schneiden/theils von ihme mit ungleicher Vorstellung vorgeschlagen/theils approbiret/theils auff Blanquete, ohne Ihrer Königl. Majestät Vorwissen extendiret worden/ denen Commerciën und Publico einen grossen Schaden gethan.

Nicht minder ist auch Königl. Majestät in Oeconomicis ein unerseßlicher Ruin verursachet worden/da er nicht allein Dero Saltz- und andere Intraden in Pohlen mit grosser Untreue administriret/und dadurch/zu Dero grossen Schaden/geschmäleret hat/

son

ñdern auch die Königl. Chur-Sächsische Cammer/durch vielerley
verderbliche/unüberlegte Veräußerung unterschiedlicher Cammer-
Güter und Gefälle / Aufhebung derer Amts Capitalien / und an-
dere untrene Verordnungen / zum höchsten geschwächet / inmassen
er alle aus derselben kommende Revenües, so wol was Ihero Kön.
Majestät aus der Ober-Steuer-Einnahme/als der General Kriegs-
Cassa, zu heben gehabt / zu seiner Cassa liefern / und sich daselbst mit
grossen Bucher verzinsen lassen. Inmassen er auch die Verhand-
lung derer Steuer-Assignationen / mit grossen Interessen/wie auch
die Anticipationes auf künftige Revenües und andere höchstver-
derbliche Umschläge / zu grossen Schaden des Landes / derer
Commerciens und Credits / eingeführt.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät solches alles weiter und
genauer zu untersuchen / eine gewisse Deputation nieder gesetzt/
auch / nach vollführter inquisition, eine gerechte und exemplarische
Bestraffung ergehen zu lassen nicht anstehen werden: Also ist im-
mittelt dieses hiermit zu männiglichem Wissenschaft unter dem vor-
gedruckten Chursf. Sächsl. Cansley-Secret zu bringen / vor gut
befunden worden. Begeben zu Dresden / am 29. Decembr.
Anno 1703.

L. S.

Ms 651^o

ULB Halle

002 404 397

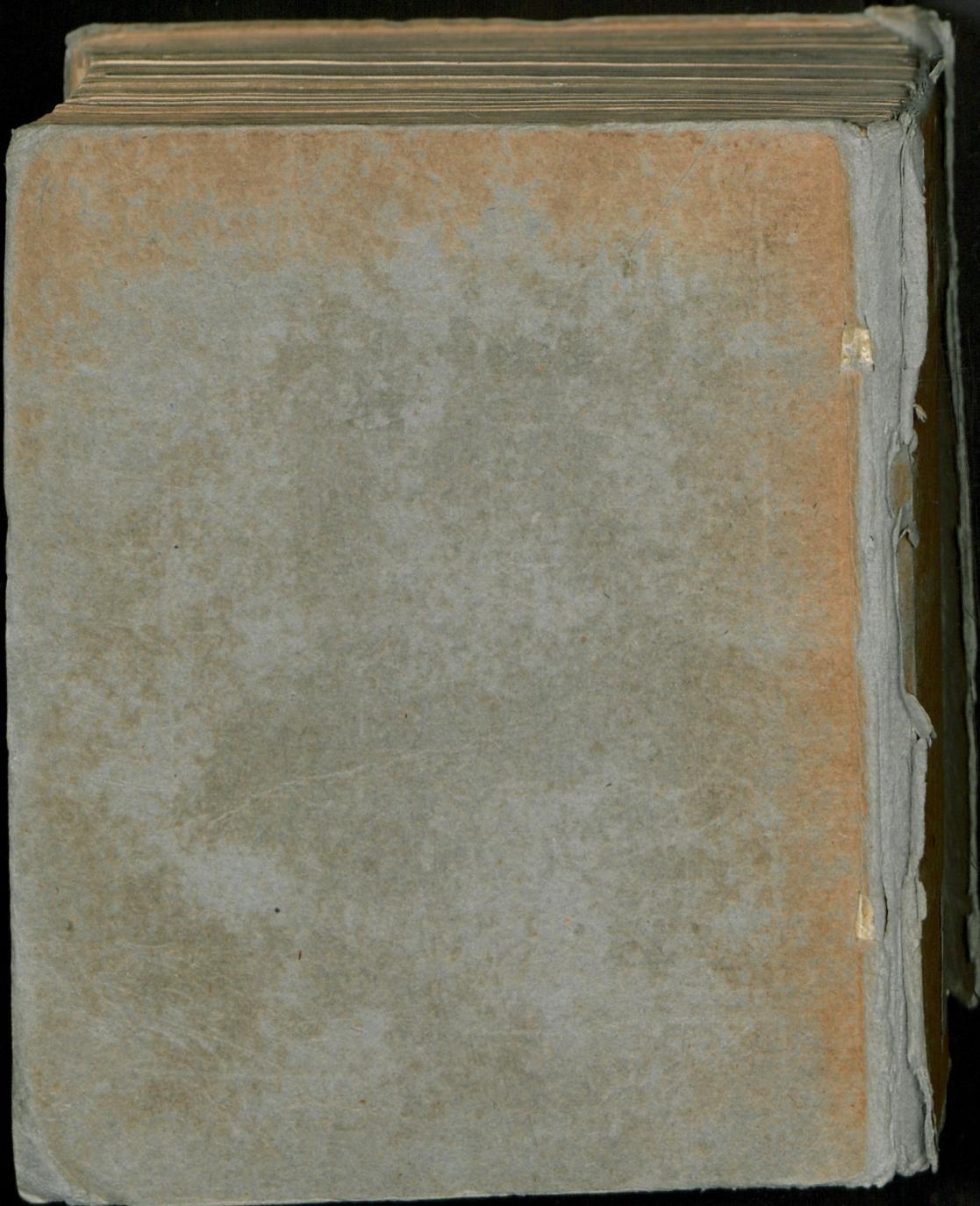
3

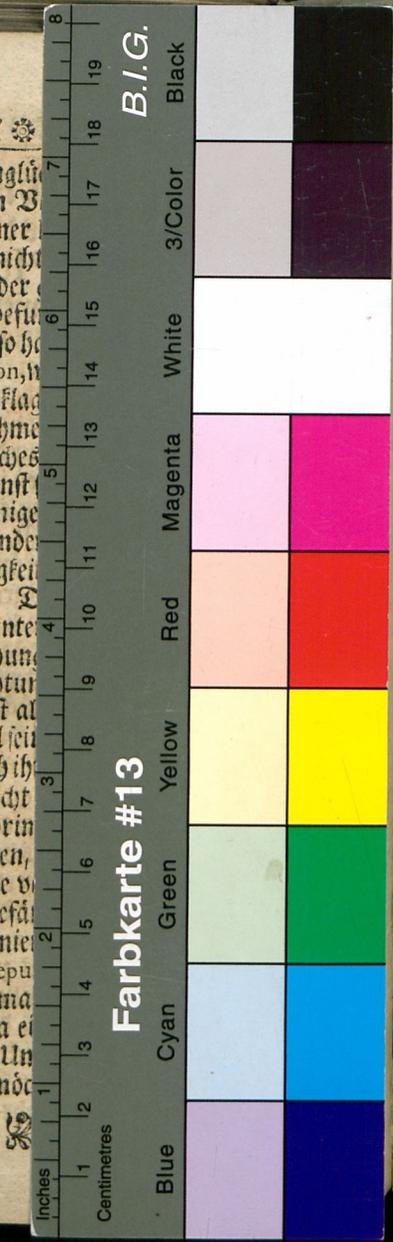


SB

VDR
WB







28.

(28)

Auff

Sr. Königl. Majest. in Wohlen und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten hohen Befehl

In Dero Landen publicirtes

MANDAT

Anno 1703. den 29sten December/

Wegen

Dero gewesenen Obristen Canklers
und Geheimbden Rahts

**Wolff Dietrichen/ Grafen
von Reichlingen.**

Gedruckt im Jahr 1704.

To fixiss

